

**AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG**  
Abteilung 1 – Landesamtsdirektion  
Verfassungsdienst

LAND  KÄRNTEN

Betreff:

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Abfallwirtschaftsgesetz 2002, das Immissionsschutzgesetz – Luft und das Wasserrechtsgesetz 1959 geändert wird (Aarhus-Beteiligungsgesetz 2018); **zusammenfassende Stellungnahme**

Datum	7 August 2018
Zahl	<b>01-VD-BG-99877-2018</b>

Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!

Auskünfte	Mag. Burgstaller
Telefon	050 536 10809
Fax	050 536 10800
E-Mail	Abt1.Verfassung@ktn.gv.at

Seite	1 von 6
-------	---------

**An**  
**das Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus**  
**Sektion IV – Wasserwirtschaft**

**Per E-Mail: abt-18@bmnt.gv.at**

Binnen offener Frist wird seitens der Kärntner Landesregierung zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Abfallwirtschaftsgesetz 2002, das Immissionsschutzgesetz – Luft und das Wasserrechtsgesetz 1959 geändert werden (Aarhus-Beteiligungsgesetz 2018), Zl. BMNT-UW.4.1.2/0028-IV/1/2018, unter Zugrundelegung der Anmerkungen der Vollzugspraxis wie folgt Stellung genommen:

Eingangs wird festgehalten, dass die vorgeschlagene aktive Umsetzung der Aarhus-Konvention grundsätzlich sehr begrüßt wird.

#### **A) Zu Artikel 1 – Änderung des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002**

##### **Zu § 40:**

Bereits nach der derzeit geltenden Rechtslage ist der Genehmigungsbescheid (bzw. dessen wesentlicher Inhalt) in Verfahren nach § 37 Abs. 1 AWG 2002 betreffend IPPC-Behandlungsanlagen sowie Verbrennungs- oder Mitverbrennungsanlagen mindestens 6 Wochen bei der Behörde aufzulegen, wobei die Auflage in geeigneter Weise bekannt zu machen ist. Durch die AWG-Novelle wird die geeignete Weise dahingehend präzisiert, dass die Bekanntmachung der Bescheidaufgabe insbesondere auf der Homepage der Behörde (sowie auf edm.gv.at) zu erfolgen hat.

Durch die oben genannte Bekanntmachung gilt der Bescheid nach 2 Wochen (ab dem Zeitpunkt der Bekanntmachung) gegenüber Umweltorganisationen als zugestellt (Zustellfiktion) – ab diesem Zeitpunkt beginnt die 4-wöchige Rechtsmittelfrist zu laufen.

Fraglich ist in diesem Zusammenhang, ob die 4-wöchige Rechtsmittelfrist auch schon vor Ablauf der 2-Wochen zu laufen beginnen kann (Beispiel: Der Behörde ist bekannt, dass die Umweltorganisation bereits am 2. Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung Kenntnis vom betreffenden Bescheid hatte, etwa weil diese zur Akteneinsicht erschienen ist.).

**Zu § 40a:****Nachträgliche Beschwerdemöglichkeit:**

Betrifft das von der Behörde durchgeführte Genehmigungsverfahren nach § 37 Abs. 1 AWG 2002 weder eine IPPC-Behandlungsanlage noch eine Verbrennungs- oder Mitverbrennungsanlage und unterliegt das Verfahren daher nicht bereits der Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 40 AWG 2002, erhalten Umweltorganisationen durch den neu geschaffenen § 40a AWG 2002 eine nachträgliche Beschwerdemöglichkeit. In solchen Verfahren müssen Umweltorganisationen ihre Rechtsmittelbefugnis glaubhaft machen, damit diese einen Anspruch auf die 6-wöchige Einsicht (beginnend ab dem Zeitpunkt der Kundmachung auf der Homepage der Behörde) in den gegenständlichen Verwaltungsakt haben. Auch hier gilt die zuvor beschriebene Zustellfiktion (2 + 4 – Regel).

Neben der beschriebenen nachträglichen Beschwerdemöglichkeit werden in § 40a AWG 2002 auch Bestimmungen betreffend die Kundmachung des Genehmigungsbescheides aufgenommen, die den Bestimmungen des § 40 AWG 2002 nachgebildet sind.

Da bereits nach der derzeit geltenden Rechtslage wesentliche Bescheidinhalte (laut den Erläuterungen Projektwerber, Standort, Projektname und kurze Beschreibung des Projektes, Datum der Kundmachung, Hinweis, ab welchem Zeitpunkt bei welcher Behörde und wie lange Einsicht gewährt wird, Angaben über das Verfahren zur Beteiligung der Öffentlichkeit) in Verfahren betreffend IPPC-Behandlungsanlagen bzw. Verbrennungs- oder Mitverbrennungsanlagen gemäß § 40 AWG 2002 zu veröffentlichen sind, stellt die Regelung des § 40a AWG 2002 zwar kein Novum dar, bringt aber einen behördlichen Mehraufwand.

**Zu § 78c:**

Durch diese Bestimmung soll nach den Erläuterungen eine Rechtsmittellegitimation für bestimmte Altbescheide geschaffen werden:

Genehmigungsbescheide gemäß § 37 Abs. 1 AWG 2002 (mit Ausnahme der Bodenaushubdeponien), die nicht unter die Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 40 AWG 2002 zu subsumieren sind und innerhalb der letzten 12 Monate vor Inkrafttreten der Novelle in Rechtskraft erwachsen oder die zu diesem Zeitpunkt bereits erlassen wurden und noch nicht rechtskräftig geworden sind, sind von der Behörde (nachträglich) kundzumachen.

Bei den betroffenen Bescheiden greifen wiederum die 2 + 4 – Regel sowie die zuvor angeführten Bestimmungen betreffend die Erhebung von Rechtsmitteln durch Umweltorganisationen (siehe dazu bereits oben).

Diese Übergangsbestimmung hat daher für sämtliche, in den letzten 12 Monaten nach § 37 Abs. 1 AWG 2002 erlassenen Bescheide Auswirkungen (Rechtsunsicherheit) zur Folge, weil diese nach wie vor von Umweltorganisationen bekämpft werden können. Um diesen Missstand auszuräumen, sind die betroffenen Bescheide nach Inkrafttreten der Novelle umgehend entsprechend den Vorgaben des AWG 2002 kundzumachen, um diese Rechtsunsicherheit schnellstmöglich auszuräumen.

Daher wird darauf hingewiesen, dass die rechtzeitige Einrichtung der Kundmachungs-Plattform (EDM) durch das BMNT von hoher Wichtigkeit ist, damit die Behörden ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der Novelle ihre Kundmachungen bzw. Bescheide der Öffentlichkeit zugänglich machen können.

**B) Zu Artikel 2 – Änderung des Immissionsschutzgesetzes-Luft****Allgemeines:**

Der Vollzug des IG-L war bereits bisher sehr zeit- und kostenintensiv (Betrieb und Wartung des Messnetzes, Veröffentlichung der Messergebnisse, laufende Berichterstellung, Stuserhebungen, Programmierungen, Evaluierungen, etc.). Es erscheint daher wesentlich, dass durch die gegenständliche Novelle keine zusätzlichen finanziellen Mittel und Personalressourcen erforderlich werden, wel-

che nicht durch die Aarhus-Konvention bedingt sind. Zusätzliche Berichtspflichten und allzu kurze Fristen werden aus diesem Grunde abgelehnt.

In diesem Sinne sollten sämtliche Beteiligungsrechte, welche die Aarhus-Konvention vorsieht, erst bei Überschreitung von Grenzwerten nach der europäischen Luftqualitätsrichtlinie zum Tragen kommen. Eine Beteiligung bereits bei Überschreitung der „österreichischen Grenzwerte“, welche strenger als die europäischen sind, ist nach der Aarhus-Konvention aus ho. Sicht nicht gefordert, zumal diese eine *erhebliche* Auswirkung auf die Umwelt voraussetzt. Eine erhebliche Auswirkung erscheint jedoch erst dann gegeben, wenn die Grenzwerte der europäischen Luftqualitätsrichtlinie überschritten werden.

In diesem Zusammenhang wurde bereits mehrfach ersucht, die IG-L-„Grenzwerte“ als Richtwerte zu bezeichnen. Die österreichischen Grenzwerte wurden ursprünglich deshalb strenger als die EU-Grenzwerte gewählt, um frühzeitig Programme und Maßnahmen setzen zu können, damit eine Überschreitung von EU-Grenzwerten nicht eintritt. Die dzt. Begrifflichkeiten (EU-Grenzwerte, IG-L-Grenzwerte) sind, wie bereits mehrmals darauf hingewiesen, sehr missverständlich, für die Öffentlichkeit schwer erklärbar und können auch immer wieder fehlinterpretiert werden.

So wird im IG-L für den Schadstoff Benzo(a)pyren ein Grenzwert festgelegt, welcher nach den europäischen Vorgaben als Zielwert definiert ist und nicht aus der EU-Luftqualitätsrichtlinie, sondern aus der 4. Tochtrichtlinie stammt. Gleiches gilt für den Depositionswert Staubbiederschlag sowie Blei und Cadmium im Staubbiederschlag. Auch hier sind im IG-L Grenzwerte formuliert, die auf europäischer Ebene nur als Gehalte in der PM10-Konzentration festgelegt sind. Nach dem IG-L ist aber auch für Benzo(a)pyren und die Depositionswerte dasselbe Prozedere vorgesehen wie für Grenzwertüberschreitungen nach der EU-Luftqualitätsrichtlinie. Es ist jedenfalls abzulehnen, dass die Aarhus-Konvention auch bei Zielwertüberschreitungen bzw. für Werte, die auf EU-Ebene gar nicht geregelt sind, zur Anwendung kommt, nachdem diese an eine *erhebliche* Umweltauswirkung anknüpft.

#### **Zu den einzelnen Rechtsgrundlagen:**

##### **Zu § 9a Abs. 1:**

Abs. 1 sieht nun neben der Verpflichtung zur Veröffentlichung des Programms auch die Verpflichtung zur Veröffentlichung von Studien und der für die Programmerstellung wesentlichen Grundlagen vor.

Die ausschlaggebende Grundlage für das Programm ist die Stuserhebung nach § 8, zu welcher von jedermann eine Stellungnahme abgegeben werden kann. Diese enthält auch die Identifizierung der wesentlichen Emittenten. Eine zusätzliche Verpflichtung zur Veröffentlichung von weiteren Studien, wie im Entwurf nun vorgesehen, erscheint nach der Aarhus-Konvention nicht erforderlich und wäre ein zusätzlicher Aufwand für den Vollzug. Es wird daher ersucht, von dieser Regelung Abstand zu nehmen.

##### **Zu § 9a Abs. 1a:**

Abs. 1a sieht vor, dass während der Begutachtung des Programms eingelangte Stellungnahmen von der Behörde in angemessener Weise berücksichtigt werden müssen.

Dazu ist festzuhalten, dass im Rahmen der Begutachtung jedermann zum Entwurf des Programms Stellung nehmen kann, die gesetzlichen Interessensvertretungen sind direkt zu verständigen.

Die einlangenden Stellungnahmen spiegeln somit die unterschiedlichen Interessen wider, diese müssen sich nicht zwangsläufig mit den Interessen bei der Programmerstellung, nämlich dem Gesundheitsschutz und der Setzung von wirksamen, oft einschneidenden Maßnahmen zur Schadstoffreduktion, decken.

Die gewählte Formulierung, dass Stellungnahmen „in angemessener Weise“ berücksichtigt werden müssen und weiters die Gründe dafür zu dokumentieren sind, schränkt die Behörde in ihrer Entschei-

dungsbefugnis und ihrem Ermessen zu stark ein. Es wird daher angeregt, den ersten Satz entfallen zu lassen.

Weiters stellt die neu vorgesehene Dokumentationspflicht abermals einen Mehraufwand für die Behörde dar, welcher nicht erforderlich erscheint. Im Rahmen der Begutachtung kann eine Vielzahl von Stellungnahmen einlangen, da „jedermann“ zur Stellungnahme berechtigt ist. Der Begutachtungsentwurf sieht keine Differenzierung hinsichtlich der Begründungs- und Dokumentationspflicht vor. Somit wäre auf jede eingelangte Stellungnahme von der Behörde einzugehen.

Für unmittelbar betroffene Personen und Umweltorganisationen sieht § 9a Abs. 11 ein Antragsrecht samt Bescheidverfahren vor, in welchem die Behörde ihr Vorgehen ausführlich zu begründen hat. Somit erfolgt eine Begründung der Berücksichtigung bzw. Nichtberücksichtigung in ausreichendem Maße und kann im Rechtsmittelweg, wie von der Aarhus-Konvention gefordert, zusätzlich überprüft werden.

Es wird dringend ersucht, von einer Verpflichtung zur angemessenen Berücksichtigung von sämtlichen Stellungnahmen sowie auf die Begründungs- und Dokumentationspflicht Abstand zu nehmen.

Aus den aufgezeigten Gründen wird ferner ersucht, § 9a Abs. 1 letzter Satz idgF entfallen zu lassen. In § 9a Abs. 1a letzter Satz des Entwurfs wird ein Antragsrecht für unmittelbar betroffene Personen und Umweltorganisationen auf Bescheiderstellung über die Berücksichtigung oder Nichtberücksichtigung der in der Begutachtung zum Programmentwurf abgegebenen Stellungnahme geschaffen. Dieses zusätzliche Antragsrecht erscheint aus nachfolgenden Gründen überschießend und durch die Aarhus-Konvention nicht gefordert:

In § 9a Abs. 11 wird für den genannten Personenkreis ein umfassendes Antragsrecht geschaffen (Antrag auf Programmerstellung, Antrag auf Programmüberarbeitung, Antrag auf Anordnung von im Programm enthaltenen Maßnahmen). Für das Antragsrecht sind zeitlich keine Einschränkungen vorgesehen, Anträge können daher jederzeit eingebracht werden. Weiters nennt Abs. 11 zweiter Satz ausdrücklich die Möglichkeit, Maßnahmenvorschläge dem Antrag anzuschließen.

Da ein jederzeitiges, umfassendes Antragsrecht mit Abs. 11 geschaffen wird, erscheint ein zusätzliches Antragsrecht (neben dem Recht zur Stellungnahme) im Rahmen der Begutachtung nicht erforderlich.

#### **Zu § 9a Abs. 6:**

Abs. 6 sieht die Erstellung eines neuen Berichts vor. Künftig soll über die Evaluierung ein Evaluierungsbericht erstellt werden, welcher auf der Internetseite des Landes zu veröffentlichen ist. Dies schafft einen zusätzlichen administrativen Aufwand für die Behörde.

Die Luftqualitätsrichtlinie kennt keinen solchen Bericht, auch nach der Aarhus-Konvention ist kein solcher Bericht erforderlich. Es wird daher dringend ersucht, keine neuen Berichtspflichten zu schaffen, welche den Vollzug zusätzlich belasten.

### **C) Zu Artikel 3 – Änderung des Wasserrechtgesetzes 1958**

#### **Zu § 102 Abs. 2:**

Angeregt wird der Entfall des Wortes „insbesondere“ im neu angefügten letzten Satz dieses Absatzes, was die Differenzierung zwischen beteiligten Umweltorganisationen und solchen Umweltorganisationen, denen lediglich ein Beschwerderecht zukommt, durchgängiger und klarer machen würde. Aus den Erläuterungen ergibt sich, dass Umweltorganisationen Beteiligtenstellung *nur* dann zukommen soll, wenn „erhebliche negative“ Auswirkungen zu erwarten sind. Dies geht aus dem gewählten Gesetzeswortlaut nicht hervor.

**Zu § 102 Abs. 3:**

Fraglich scheint, ob der Ausdruck „Untersuchung“, der wohl der Terminologie des § 104 Abs. 2, entspricht, an dieser Stelle tatsächlich der passendste ist. Das Wort „Untersuchung“ findet sich lediglich im Rahmen der Vorprüfung im Zusammenhang mit den notwendigen Ermittlungen gemäß § 104 Abs. 1, wodurch es folglich klärungsbedürftig erscheint, ob dies hier tatsächlich gemeint ist.

**Zu § 102 Abs. 5:**

Diese Bestimmung normiert das Beschwerderecht für Umweltorganisationen. Ho. wird angenommen, dass das Präklusionsregime nicht anwendbar ist.

**Zu §§ 104 und 107:**

Auffallend ist, dass nicht durchgängig die vollständige Formulierung „erhebliche negative Auswirkungen“ verwendet wird. In § 104 Abs. 1 lit. b findet sich der Ausdruck „insbesondere erhebliche Auswirkungen“, in § 104 Abs. 5 die Formulierung „eine erhebliche negative Auswirkung“, und in § 107 Abs. 1 die Formulierung „mit möglichen negativen Auswirkungen“. Sollte an allen diesen drei Stellen die Formulierung „erhebliche negative Auswirkung“ gemeint sein, wird eine entsprechende begriffliche Einheitlichkeit angeregt.

**Zu § 107 Abs. 1:**

Bei jenen Verfahren, die nicht durch die Anberaumung einer mündlichen Verhandlung fortgesetzt werden und welche nunmehr für den Zeitraum von sechs Wochen zur Einsicht auf elektronischem Wege bereitzustellen sind, käme es dadurch sicherlich zu einer Verfahrensverzögerung. Denn gerade diese Verfahren können rasch durch einen Bescheid erledigt werden. Eine Verkürzung des Zeitraumes der Auflage auf vier Wochen erscheint daher zweckmäßig.

**Zu § 107 Abs. 3:**

Unklar ist, ob die im Entwurf angeführte elektronische Plattform vom Bund für alle Bundesländer errichtet wird oder ob jede Wasserrechtsbehörde selbst eine solche Plattform einzurichten hat. Aus Effizienz- und Synergiegründe sollte diese elektronische Plattform zentral vom Bund für alle Wasserrecht anwendenden Behörden eingerichtet werden.

Weiters ist auch die im letzten Satz gewählte Formulierung „Zugang zu relevanten Informationen“ unscharf.

In diesem Zusammenhang erscheint auch fraglich, was mit dem in den Erläuterungen zu § 107 Abs. 1 angeführten „Zugang zu den notwendigen Unterlagen“ zu verstehen ist. Offensichtlich zielt die Novelle nicht darauf ab, Umweltorganisationen Akteneinsicht zu gewähren. Daher sollte geklärt werden, was mit dem Ausdruck „relevante Informationen“ bzw. „notwendige Unterlagen“ tatsächlich gemeint ist. Eine ähnliche Formulierung findet sich in den Erläuterungen zu § 102 Abs. 2, wenn angeführt wird, dass den anerkannten Umweltorganisationen „zu diesem Zweck“ (zur Beteiligung im Verfahren) die erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen sind. Die Abgrenzung zum Parteienrecht der Akteneinsicht möge hier klar gezogen werden.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird unter einem dem Präsidium des Nationalrates elektronisch übermittelt.

Für die Kärntner Landesregierung:  
Dr. Primosch

**Nachrichtlich an:**

1. das Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz  
– Verfassungsdienst
2. das Präsidium des Nationalrates

3. alle Ämter der Landesregierungen
4. die Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der NÖ Landesregierung
5. den Parlamentsklub der Österreichischen Volkspartei
6. die Sozialdemokratische Parlamentsfraktion - Klub der sozialdemokratischen Abgeordneten zum Nationalrat, Bundesrat und Europäischen Parlament
7. den Freiheitlicher Parlamentsklub
8. den NEOS Parlamentsklub
9. den Klub der Liste Pilz
10. alle Mitglieder der Kärntner Landesregierung
11. die Abteilungen 2 und 7, 8

LAND  KÄRNTEN

**Dieses Dokument wurde amtssigniert.** Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <https://www.ktn.gv.at/amtssignatur>. Die Echtheit des Ausdrucks dieses Dokuments kann durch schriftliche, persönliche oder telefonische Rückfrage bei der erledigenden Stelle während ihrer Amtsstunden geprüft werden.